



STATUTEN

2022

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Dauer und Sitz
2. Zweck
3. Mitgliedschaft
 - 3.1. Arten der Mitgliedschaft
 - 3.2. Aufnahme und Ernennung
 - 3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - 3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft
4. Organisation
 - 4.1. Organe
 - 4.2. Generalversammlung (GV)
 - 4.3. Vorstand
 - 4.4. Spezialkommissionen
 - 4.5. Rechnungswesen
5. Finanzen
 - 5.1. Einnahmen
 - 5.2. Ausgaben

5.3. Haftung

6. Schlussbestimmungen

6.1. Revision der Statuten

6.2. Auflösung des Vereins

6.3. Liquidation

6.4. Inkraftsetzung der Statuten

Alle Begriffe gelten geschlechtsneutral.

1. Name, Dauer und Sitz

1.1. Unter dem Namen KMU Raurica besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

1.2. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

1.3. Der Sitz des Vereins befindet sich in der Regel am Domizil des Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Unternehmungen aus dem Einzugsgebiet des Vereins, die Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen und politischen Interessen sowie die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen gewerblichen Organisationen und Interessengruppen. Des Weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern gefördert werden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei-, Ehrenmitgliedern und Gönnern.
- 3.1.2. Als Mitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechte stehende natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig ist.
- 3.1.3. Als Privatmitglied oder Gönner können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber

zufolge ihrer Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen. Passivmitglieder und Gönner können vom Kantonalbeitrag befreit werden.

- 3.1.4. Als Freimitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während längeren Jahren als Aktivmitglied angehört und von der aktiven Geschäftigkeit zurückgetreten sind.
- 3.1.5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

3.2. Aufnahmen und Ernennung

- 3.2.1. Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die GV entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- 3.2.2. Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die GV.

3.3. Rechte und Pflichten

- 3.3.1. Jedes Aktiv-, Frei-, Ehrenmitglied und jeder Gönner ist an der GV stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme. Die juristischen Personen gelten als ein

Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

- 3.3.2. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die GV jährlich.

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

3.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann;
- durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch Konkurs, durch den Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma;
- durch Ausschluss.

3.4.2. Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach vorheriger Anhörung des

betroffenen Vereinsmitgliedes. Innert dreissig Tagen nach Zustellung des Vorstandbeschlusses über den Ausschluss hat das betroffene Mitglied ein Recht des Rekurses an die GV, welcher mit schriftlicher Erklärung einzureichen ist.

3.4.3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4. Organisation

4.1. Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Spezialkommissionen
- Rechnungsrevisoren

4.2. Generalversammlung (GV)

- 4.2.1. Die GV findet alljährlich physisch statt. In Ausnahmefällen kann sie schriftlich oder elektronisch stattfinden.
- 4.2.2. Ausserordentliche GV können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beantragen.
- 4.2.3. Die GV ist das oberste Organ des KMU Raurica. Sie hat über folgende Geschäfte zu befinden und ist für alle Mitglieder obligatorisch:
 - Die GV nimmt Kenntnis vom Jahresbericht, von der Jahresrechnung und vom Revisorenbericht und beschliesst über die Genehmigung.
 - Sie beschliesst über die Décharge des Vorstandes und der eventuellen Spezialkommissionen.
 - Sie wählt den Präsidenten, den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
 - Sie wählt die Revisoren für die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist nur für eines der Revisionsmitglieder zulässig.
 - Die GV nimmt Kenntnis von der Orientierung des Vorstandes, welcher

insbesondere über die Vermögenslage des Vereins Auskunft geben muss.

- Die GV erledigt die Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich des Ausschlusses von Vereinsmitgliedern.
- Die GV behandelt sämtliche weiteren ihr durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.
- Die Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die GV geleitet werden.
- Revision der Statuten sowie über Auflösung des Vereins.

4.2.4. Die Einladung zur GV hat mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Massgebend ist das Versanddatum der E-Mail oder des Poststempels. Anträge sind 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

4.2.5. Über Geschäfte, die in Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefällt werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten GV unter Wahrung des

Trankandenwesens den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

- 4.2.6. Die Beschlüsse der GV sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst (Ausnahme siehe Ziffer 6.1. und 6.2.). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 4.2.7. Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4.2.8. Über die GV wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

4.3. Vorstand

- 4.3.1. Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Mitgliedern, mindestens erforderlich sind:
 - Präsident
 - Kassier
 - Aktuar
- 4.3.2. Er wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich

selbst; der Präsident wird von der GV gewählt.

4.3.3. Der Verein wird durch den Vorstand nach aussen vertreten.

4.3.4. Der Kassier hat die Mitgliederbeiträge einzuziehen, die Jahresrechnung zu erstellen und mit dem Vorstand ein Budget zu entwerfen.

4.3.5. Dem Vorstand liegen insbesondere ob:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen;
- Vorbereitung der GV;
- Antrag an die GV zur Aufnahme von Aktiv-, Passivmitglieder und Gönner;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von CHF 2'000.00
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Vorschläge an die GV zur Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- Einsetzen von Kommissionen, Ernennung und Abberufung der Kommissionsmitglieder.

4.3.6. Der Vorstand hat zusammenzutreten,

wenn der Präsident oder die Mehrheit
der Vorstandsmitglieder einen
entsprechenden Antrag stellt.

4.4. Spezialkommissionen

Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand
oder der GV zur Behandlung bestimmter Fragen
eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben
werden sie aufgelöst.

4.5. Rechnungsrevisoren

4.5.1. Die ordentliche GV wählt die
Rechnungsrevisoren.

4.5.2. Amtsfolge:

Der 1. Revisor scheidet nach seiner
einjährigen Amtszeit als 1. Revisor
automatisch aus.

Der 2. Revisor rückt nach zum 1. Revisor.
Der Ersatzrevisor rückt nach zum 2. Revisor.

Der Ersatzrevisor wird von der GV neu
gewählt.

4.5.3. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf
des Rechnungsjahres schriftlich Bericht und
Antrag zu erstatten. Mindestens einer der

Revisoren muss zudem an der ordentlichen GV zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

5. Finanzen

5.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus den Mitgliederbeiträgen.

5.2. Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind aus dem jährlichen Budget ersichtlich.

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab.

5.3. Haftung

Es haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der GV erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens 4 Wochen vor der GV dem Vorstand eingereicht werden.

6.2. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der GV. Ein Antrag auf die Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der GV dem Vorstand eingereicht werden.

6.3. Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

6.4. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden am 27.04.2022
genehmigt und in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 15.06.1993 wie
auch das Beitragsreglement vom 15.06.1993
sowie den Zusatz zum Beitragsreglement vom
01.05.1996.

Co-Präsident



Marco Joss

Aktuar



Christian Friedli